

Zone mit Planungspflicht 5 - Fröschmatt: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision

Bauordnung der Stadt Bern (BO) Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
beschliesst:

I.

Anhang III der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen: *kursiv*):

Anhang III – Zonen mit Planungspflicht

ZPP 5	Fröschmatt
<i>Planungszweck</i>	<ul style="list-style-type: none">– Ermöglichen einer nachhaltigen Wohnbebauung von hoher städtebaulicher, freiräumlicher und architektonischer Qualität in ortsverträglicher, verdichteter Bauweise;– Fördern von preisgünstigem Wohnraum für gemeinschaftlich orientiertes, familiengerechtes und generationenübergreifendes Wohnen;
<i>Art der Nutzung</i>	<ul style="list-style-type: none">– Wohnen;– Nicht störende Arbeitsnutzungen im Umfang von maximal 10 % der zulässigen oberirdischen Geschossfläche (GFo).
<i>Mass der Nutzung</i>	<ul style="list-style-type: none">– Maximal 24 000 m² GFo;– Bei Gebäuden entlang der Fröschmattstrasse darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion die Kote von 580.00 m ü. M. nicht überragen;– Bei Gebäuden entlang der Heimstrasse darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion die Kote von 586.00 m ü. M. nicht überragen;– Minimale Grünflächenziffer über den gesamten Wirkungsbereich: 0.4 (nicht unterbaute Grünflächen).
<i>Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze</i>	<ul style="list-style-type: none">– Die Bebauung weist auf Stadtebene eine hohe räumliche Durchlässigkeit zur Vernetzung und Durchlüftung auf;– Die Umgebungsflächen erfüllen hohe Anforderungen bezüglich Wasserspeicherung und Verdunstung. Die Versiegelung ist auf das funktionale Minimum zu beschränken;– Gemeinschaftlich genutzte Freiräume sind als Begegnungsorte mit einer hohen Aufenthaltsqualität auszubilden;– Für den Wirkungsbereich ist ein Mobilitätskonzept auszuarbeiten, in welchem aufgezeigt wird, wie die Mobilitätsziele der Stadt Bern umgesetzt werden;– Die Erschliessung von Parkieranlagen für Motorfahrzeuge darf nicht über die Grossackerstrasse erfolgen.
<i>Weitere Vorschriften</i>	<ul style="list-style-type: none">– Mindestens 90 % der Wohnnutzung über den gesamten Wirkungsbereich ist als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen, zu erhalten und dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Dies wird im Grundbuch angemerkt;

- *Definitionen, Berechnungen und Modalitäten (gemeinnützige Trägerschaften, preisgünstiger Wohnraum, Kostenmiete zu Beginn und während der Mietdauer / Wiedervermietung etc.) werden in den Verfahrensschritten nach Artikel 93 Absatz 1 BauG geregelt und falls notwendig als Auflagen zu den Baubewilligungen verfügt;*
- *Artikel 16b Absatz 3 BO (Stand 19. August 2021) ist nicht anwendbar.*

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: -
Mitwirkungsbericht: -
Vorprüfungsbericht: -
Öffentliche Auflage: -
Publikation im Anzeiger Region Bern: -

Einsprachen: -
Einspracheverhandlung: -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

Gemeinderatsbeschluss Nr.: --
Stadtratsbeschluss vom: --

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am: --
Ja: --, Nein: ---

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den _____

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Mannhart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung